

- ein Assoziationsabkommen (Art. 310 EGV) in diversen Formen, beispielsweise
  - binnenmarktähnlich wie das EWR-Abkommen mit den EFTA-Ländern (Norwegen, Island, Liechtenstein),
  - mit der Perspektive einer Zollunion wie die Assoziationsabkommen mit Malta und Zypern,
  - mit der Perspektive einer EU-Mitgliedschaft wie die Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern in den 1990er Jahren (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) oder mit Griechenland (1961) und der Türkei (1963), oder
  - die den Balkanstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien) angebotenen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (ohne Beitritts- aber mit Freihandelsperspektive, allerdings gelten die Balkanstaaten seit Ende November 2000 als «potentielle Beitrittskandidaten»),
- ein bilaterales Freihandelsabkommen wie mit der Schweiz (Art. 133 EGV)<sup>197</sup>,
- die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ohne Beitritts- aber mit Freihandelsperspektive (Art. 133 EGV) mit den «europäischen» Staaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Belarus, Moldova, Russland, Ukraine) und
- die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ohne Beitritts- oder Freihandelsperspektive (Art. 133 EGV) mit den «asiatischen» Staaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Krigisien, Usbekistan und künftig vielleicht mit Tadschikistan und Turkmenistan).

Die WTO-Bestimmungen setzen den Rahmen für die Abkommen der Union mit Drittstaaten. Mit Industriestaaten kommen aufgrund der WTO-Prinzipien der Meistbegünstigung und Reziprozität nur Handelsabkommen in Betracht, die gebundene GATT-Zölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse reduzieren (und allen WTO-Mitgliedern zugute kommen), oder aber meist bilaterale GATT-kompatible Freihandels-

---

<sup>197</sup> Die bilateralen Abkommen der Schweiz mit der EU von 1999 beruhen auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen.